

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt

Ribnitz-Damgarten für das Gebiet

„Schulstandort Gymnasium Damgarten“

(Fläche für den Gemeinbedarf)

Anpassungsgebiet zum Sanierungsgebiet Stadtteil Damgarten

Stand: 23. August 1996

04. Februar 1997

10. Oktober 1997

19. Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes
3. Gegenwärtiger Zustand des Plangebietes
4. Nutzung der Umgebung
5. Eigentumsverhältnisse
6. Planungsrechtliche Vorgaben
7. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Stadt
 - 7.1. Erforderlichkeit der Planung
 - 7.2. Ziele der Planung
 - 7.3. Verkehrsflächen
8. Natur- und Landschaftspflege
9. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens
10. Immissionsschutz
11. Wasserwirtschaft
12. Bodendenkmale
13. Versorgungseinrichtungen
14. Entsorgungseinrichtungen
15. Kostenschätzung der Erschließung

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Gebiet Schulstandort Gymnasium Damgarten (Fläche für den Gemeinbedarf) Anpassungsgebiet zum Sanierungsgebiet Stadtteil Damgarten

1. Allgemeines

Die Stadt Ribnitz-Damgarten, an der B 105 zwischen Rostock und Stralsund im Nordwesten des Landkreises Nordvorpommern gelegen, soll zu einem Mittelzentrum ausgebaut werden. Diese Zielstellung erfordert, daß die Stadt mit weiteren infrastrukturellen Vorhaben ausgestattet wird.

Unter anderem ist vorgesehen, daß das Gymnasium am Schulstandort in Damgarten umgebaut und erweitert wird. Damit verbunden ist die Errichtung einer Sporthalle.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Damgarten und liegt nördlich der „Neuen Straße“ und östlich der „Schulstraße“. Es grenzt im Süden an das Sanierungsgebiet der Alt-Stadt Damgarten. Es liegt im Anpassungsgebiet zum Sanierungsgebiet des Stadtteiles Damgarten. Die Lage ist aus dem Übersichtsplan des Stadtteils Damgarten im Maßstab 1 : 10000 zu ersehen.

Der Plangeltungsbereich nimmt eine Fläche von 43099 qm ein. Die Fläche weist erhebliche Höhenunterschiede auf, es steigt in westlicher Richtung von etwa 2,20 m HN im Talbereich des Plummendorfer Baches (vorher Schulhof) auf 7,90m HN in der Schulstraße und in östlicher Richtung auf 8,50 m HN der vorhandenen Ackerfläche.

3. Gegenwärtiger Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet ist ein vorhandenes Schulgelände, bebaut mit einem 3-geschossigen Schulgebäude, Heizhaus mit Schornstein, Baracken und 2 Schulklassencontainern, Schulhof mit Zufahrt, Schulsportanlagen und eine noch nicht bebaute Ackerfläche. Die Hanglagen und die Grundstücksgrenzen sind mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt. Der Plummendorfer Bach ist im Bereich der Schule verrohrt.

Die Schulanlage ist in Betrieb.

Der Schulstandort ist erschlossen.

Über das Grundstück verlaufen Haupt-, Ver- und Entsorgungsleitungen. Die sich daraus ergebenden Leitungsrechte wurden in den Plan eingearbeitet.

Über den Geltungsbereich des Planes verläuft eine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom, die max. eine Bauhöhe von 48,00 m über HN zuläßt.

4. Nutzung der Umgebung

Die Umgebung des Plangebietes wird im Süden von einer 2-geschossigen Wohnbebauung in offener Bauweise in der „Neuen Straße“ geprägt. Im Westen befindet sich die Realschule und 1- und 2-geschossige Wohnbebauung in der „Schulstraße“, des weiteren befinden sich dort Baracken z.T. ohne Nutzung und als Kindergarten genutzt. In nördlicher und östlicher Richtung schließen sich Ackerflächen in offener Landschaft an.

5. Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Planes gehören der Stadt Ribnitz-Damgarten, dem Landkreis Nordvorpommern, der evangelischen Kirche und im geringen Umfang Privatpersonen. Im einzelnen sind die Eigentümer dem Eigentumsverzeichnis zu entnehmen.

6. Planungsrechtliche Vorgaben

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die überplante Fläche als Gemeinbedarfsflächen „Schule“ ausgewiesen. Der vorliegende B-Plan erfüllt deshalb das Entwicklungsgebot. Er beinhaltet die erforderlichen Festsetzungen zum Um- und Erweiterungsbau des Gymnasiums.

Die vorliegende Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Vorhaben ist Bestandteil des Schulbauprogramms des Landes M-V für die kommenden Jahre.

7. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Stadt

7.1. Erforderlichkeit der Planung

Das Gymnasium Ribnitz-Damgarten soll zukünftig nur an einem Standort, und zwar am Standort Damgarten, betrieben werden.

Die vorhandene Schule in 5 Mp-Wandbauweise aus dem Jahre 1971/72 soll mit einem neu zu schaffenden Gebädetrakt zu einem Gymnasium entwickelt werden.

Da für den Erweiterungsbau Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen, ist die Aufstellung eines B-Planes unumgänglich.

Der B-Plan soll darüber hinaus auch die planungsrechtlichen Grundlagen für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen schaffen.

7.2. Ziele der Planung

Mit diesem B-Plan Nr. 43 will die Stadt Ribnitz-Damgarten die planungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 30 BauGB für die Baugenehmigung zum Schulerweiterungsbau und der erforderlichen Sporthalle schaffen. Das Ziel des B-Planes besteht auch darin, für den Schulstandort eine gute städtebauliche Integration in die angrenzenden Strukturen zu erreichen.

Im Ergebnis eines einstufigen, offenen und anonymen Realisierungswettbewerbes wurde die günstigste Variante des 1. Preisträgers der Architekten Wittorf, Delfs, Kick, aus Rensburg, ausgewählt und dieser der Planung zugrunde gelegt. Der B-Planentwurf wurde zwischenzeitlich der Genehmigungsplanung angepaßt.

Die Belange von Natur und Landschaft, auch im Hinblick auf eine gute landschaftliche Einbindung sowie Ortsrandgestaltung, wurden damit berücksichtigt.

Die vorgenannten Ziele sowie die in Ziffer 7.1. dargelegten planungsrechtlichen Erforderlichkeiten belegen die Notwendigkeit zur Aufstellung des B-Planes.

Die Nutzungsart wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Gymnasium bzw. Sporthalle für den Landkreis Nordvorpommern als Begünstigten festgesetzt.

Im Text Teil B wurde die zulässige Nutzung wie folgt im einzelnen bestimmt:

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Gymnasium und weiteren zulässigen Nutzungen wie: Hausmeisterwohnung, Läden und Speisewirtschaften zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes (Schüler, Lehrer) - Anlagen für schulsportliche, kulturelle Zwecke sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung - Sporthalle - Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.

Im Norden des Plangeltungsbereiches wurde eine Teilfläche, die dem Landkreis gehört, aber von der angrenzenden Kindertagesstätte als Freifläche genutzt wird, als solche auch festgesetzt. In der Planzeichnung wurde deshalb für diese Fläche „Nutzung nur in Verbindung mit dem Flurstück 1305“ aufgenommen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer zulässigen Grundfläche durch Einschrieb im Plan festgesetzt. Die Höhe wird mit max. 3 Vollgeschosse begrenzt.

Im Text Teil B wurde die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der einzelnen Gebäude auf HN bezogen, wie folgt festgesetzt:

vorrh. Schulgebäude	4,05 m über HN
Schülerweiterungsgebäude	3,60 m über HN
Sporthalle	6,00 bis 6,50 m über HN

Die Gebäudehöhen werden max. 20,00 m über HN betragen.

Für das Schulgebäude des Gymnasiums gilt die abweichende Bauweise. Es wurden max. Längen und Breiten des Gebäudekomplexes festgesetzt.

Für das Baufeld Sporthalle wurde die offene Bauweise festgesetzt. Die Grundstücksgrenze zum angrenzenden Kindergarten wurde so gelegt, daß die nördliche Abstandsfläche der Turnhalle auf dem Schulgrundstück liegt.

Mit dem vorgesehenen Maß der baulichen Nutzung wird unter Ausnutzung der topographischen Verhältnisse ein schonender Übergang in den Außenbereich gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen wirkt sich die vorgesehene Bebauung nicht nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mit Baugrenzen einmal für das Schulgebäude und zum anderen auch teilweise mit Baulinien für die Sporthalle. Aufgrund des Bekanntheitsgrades der Gebäudeabmessungen und der Lage zur vorhandenen Bebauung wurden eng begrenzte überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Bei der Gestaltung der baulichen Anlagen wurde beim Gymnasium für die Dachneigung ein Flachdach bis zu 10 % Dachneigung und für die Außenwände Putz und Betonflächen festgesetzt.

Die Sporthalle orientiert sich mehr an die vorhandene Bebauung in der Schulstraße; es sind verschiedene Dachformen und Eindeckungen zugelassen, und bei den Außenwänden ist ausnahmsweise auch Verblendmauerwerk zulässig.

Das Kleinspielfeld wurde im Plan gestrichelt ausgewiesen, damit werden geringfügige Änderungen bei der Ausführung ermöglicht.

Es werden 48 Stellplätze und zusätzlich 4 Behindertenstellplätze ausgewiesen. An der Bushaltestelle werden Flächen für 280 Fahrradstellplätze (FST) und im Bereich der Sporthalle 120 FST ausgewiesen.

7.3. Verkehrsflächen

Neben den Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen wurden auch die Verkehrsflächen mit in den Plangeltungsbereich einbezogen. Diese Festsetzungsdichte bewirkt, daß ein qualifizierter B-Plan i.S. des Paragraphen 30 BauGB vorliegt und die Zulässigkeit der Vorhaben ausschließlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen ist.

Die Festsetzung von Verkehrsflächen im B-Plan ist zur Nachweisführung der gesicherten Erschließung des Plangebietes unumgänglich.

Die Verkehrsanbindung erfolgt im Süden über die „Neue Straße“ zur „Schulbushaltestelle“ mit der fußläufigen Anbindung vom Stadtzentrum des Ortsteiles Damgarten zum Haupteingang des Gymnasiums.

Vom Westen wird über die Schulstraße das Plangebiet für den Fahrverkehr erschlossen (Stellplatzanlage, Rettungsfahrzeuge, Feuerwehrezufahrt, Dienstleistungen usw.).

Die Verkehrsanbindung für Busse erfolgt im Osten von der B 105 über die uneingeschränkte öffentliche Verkehrsfläche „Neue Straße“ bis zur Schulbushaltestelle.

Die Schulbushaltestelle ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Sie ist als Wendemöglichkeit auszubilden, so daß die Busse über die „Neue Straße“ an die B 105 heranfahren können.

Von der Schulbushaltestelle führt ein Fußweg zum Haupteingang des Gymnasiums.

Für den individuellen Fahrverkehr von Lehrern und Schülern wurde eine Stellplatzanlage für 48 PkW und 4 weitere Stellplätze für Behinderte mit der Zufahrt über die Schulstraße standortmäßig festgesetzt.

Der Stellplatzbedarf ergibt sich gem. § 48 LBauO M-V „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ wie folgt:

8.2. Sonstige allgemeinbildende Schulen

1 St. je 25 Schüler = 800 : 25	= 32 Stellplätze
+ 1 St. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre = 160 : 7,5	= <u>21 Stellplätze</u>
	53 Stellplätze

vorhanden insgesamt 56 Stellplätze.

Für die Sporthalle ergibt sich gemäß

5.4. Sporthallen mit Besucherplätze

ca. 1500 qm Hallenfläche : 50 = 31 Stellplätze
+ für ca. 200 Besucher : 12 = <u>17 Stellplätze</u>
48 Stellplätze

Der Stellplatzbedarf für die Sporthalle wird nur insofern berücksichtigt, in dem die Stellplätze für die Schule eine Doppelnutzung erfahren. Die Doppelnutzung ist vertretbar, weil während der Hauptschulzeit die Sporthalle von den Schulen genutzt wird und in der übrigen Zeit eine Nutzung durch Sportvereine usw. erfolgen wird. Dadurch ist eine Nutzungsüberschneidung der Stellplatzanlage weitestgehend ausgeschlossen.

Die erforderliche Anzahl von öffentlichen Parkplätzen wird erfahrungsgemäß mit 1/3 der notwendigen Stellplätze in Ansatz gebracht.

Der Parkplatzbedarf ergibt sich damit $64 \times 1/3 = 21$ Parkplätze.

Die 21 Parkplätze sind in der „Schulstraße“ und in der „Neuen Straße“ in Längsaufteilung zu markieren, die genaue Anweisung erfolgt im Erschließungsprojekt.

Für 50 % der Schüler wurden Stellplätze für Fahrräder ausgewiesen. 280 Stellplätze angrenzend an der Bushaltestelle und 120 Stellplätze in der Nähe der Sporthalle.

Im Bebauungsplan werden weiterhin die Gehwege auf dem Schulgrundstück gestrichelt dargestellt.

Die verbindliche Linienführung der Wege erfolgt im Projekt Außenanlagen.

8. Natur und Landschaftspflege

Die Errichtung der baulichen Anlagen auf den bislang als Schulgelände und zum geringen Teil als landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt nach dem ersten Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nach dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot geprüft.

Die Minimierung der Eingriffe wurde mit dem Architektenwettbewerb fachlich fundiert untersetzt. Sie werden wie folgt umrissen:

1. Um- und Erweiterungsbau an einem vorhandenen Schulstandort statt Neubau
2. Abriß der vorhandenen Gebäude für die Sporthalle
3. Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Anbau statt separatem Bau
4. Entsiegelung von Flächen für die Anlage für Schulsportanlagen
5. Reduzierung der erforderlichen Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr auf das unbedingt erforderliche Maß

Im Rahmen der Umgestaltung wird vor allem der Baukörper entsprechend der Schulerweiterung vergrößert. zusätzlich wird an der Schulstraße eine Turnhalle neu errichtet. Die Freiflächenfunktionen werden neu geordnet. Dies betrifft im wesentlichen die Pausenaufenthaltsflächen, Erschließungswege, Sportflächen und Parkplätze. Nach den jetzigen Planungen werden zusätzliche Haltestellen für den Schulbusverkehr auf dem Grundstück vorzusehen sein. Der Gehölzflächenanteil soll erhalten bleiben, und im Bereich des ehemaligen Grabens wird ein Kleingewässer zur Sammlung und Ableitung des Oberflächenwassers angelegt, dessen Uferausbildung in Bereichen, in denen der Geländeverlauf dies zuläßt, die Entwicklung von Feuchtgrünland begünstigt. Die verbleibenden Freiflächen werden zu annähernd gleich großen Teilen als Rasenfläche für Schulnutzungen bzw. als extensive Wiesenfläche angelegt. Die Pflege dieser Wiesenfläche wird auf eine einmalige Mahd beschränkt.

Die Eingriffsbewertung

Als Grundlage der Eingriffsbewertung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Landkreis Nordvorpommern der Maßstab zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung vom Arbeitskreis „Landschaftspflege im Landkreistag“ und vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein vom 26.02.1992 gewählt worden. Zusätzlich wurde vom Landkreis eine Wertetabelle mit Ausgleichskoeffizienten für Flächenversiegelungen hinzugezogen.

Danach wird als Ausgangspunkt der Bewertung der Zustand der Fläche vom März 1996 festgehalten und dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die erste Eingriffsermittlung wurde der Planungsstand der Architektengemeinschaft WDK und vom Büro arbos Landschaftsarchitekten mit dem Stand 08. Juni 1996 zugrunde gelegt.

Flächen vor dem Eingriff 41.400 qm, Biotoppunkte gesamt 39.660,
Flächen nach dem Eingriff 41.400 qm, Biotoppunkte gesamt 44.242.

Die Umsetzung des derzeitigen Planungsstandes kompensiert den Eingriff im Hinblick auf Maßnahmen in der Fläche vollständig und bringt darüber hinaus eine Aufwertung der naturräumlichen Qualität mit sich, die sich in einem Überschuß von 4582 Punkten des Bewertungsschemas niederschlägt.

Der Rodung von 90 Laubbäumen stehen 83 Ersatzpflanzungen gegenüber, des weiteren sind 78 Stück Nadelbäume zu roden, die durch 55 Laubbäume ersetzt werden.

Des weiteren entfallen auf 1307 qm Gehölzpflanzungen, die durch Neuanpflanzungen auf 1526 qm ersetzt werden.

In der Planzeichnung Teil A und im Text-Teil B Nr. 6 des B-Planes wurden die erforderlichen Festsetzungen getroffen.

Für die unter Nr. 7 des Text-Teil B gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird im einzelnen bestimmt, daß die Wiesenflächen nur einmal im Jahr nicht vor Juli zu mähen sind.

Es sind auf diesen Flächen mindestens 45 Stück Bäume und auf 700 qm Feldgehölzanpflanzungen vorzunehmen.

Es ist ein Feuchtbiotop mit Feuchtgrünland im Uferbereich anzulegen. Abschnittsweise erfolgt eine Anpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen und Wildstauden.

Die Bepflanzungsmaßnahmen werden im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger erfolgen. Sie werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern abgestimmt.

9. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die o. g. Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann vorgestehen werden, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Immissionsschutz

Das Plangebiet hat in östlicher Richtung einen Abstand von ca. 120 m von der Bundesstraße 105.

Inwieweit die schalltechnischen Orientierungswerte für städtebauliche Planungen entsprechend der DIN 18005 eingehalten werden, wurde in einem Gutachten geprüft. Es wurde nachgewiesen, daß die schalltechnischen Orientierungswerte nicht an allen Gebäudeseiten eingehalten werden. Die Ost- und Südfassade des Schulgebäudes liegt im Lärmpegelbereich II, d.h. es ist ein resultierendes Bauschalldämmmaß gem. DIN 4109 von 30 dB im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Für die Sporthalle sind an der Nordfassade 40 dB, an der Westfassade 35 dB und für das Hallendach 25 dB als resultierendes Bauschalldämm-Maß nachzuweisen.

Die Festsetzungen basieren auf der schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 43 Gymnasium Damgarten vom 04.06.1997 des Landkreises Nordvorpommern, Umweltamt.

Von den nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen können zeitweilig Lärm- und Geruchsemissionen auf den Geltungsbereich einwirken, das ist insbesondere während der Bestell- und Erntearbeiten und beim Ausbringen wirtschaftseigener Dünger der Fall.

11. Wasserwirtschaft

Das Plangebiet wird in Nord-Südrichtung von einem verrohrten Vorfluter, dem Plummendorfer Bach, mit der Graben-Nr. 31/1/1 durchquert.

Des weiteren verläuft über das Schulgelände eine Hauptwasserleitung des Stadtteils Damgarten, dessen Trasse ist wegen des Erweiterungsbaus umzuverlegen.

Für den Verlauf der beiden Leitungen wird im B-Plan ein Leitungsrecht festgesetzt. Der Trassenverlauf der Abwasserleitung wurde aufgrund vorgefundener Baugrundverhältnisse geändert. Begünstigter in beiden Fällen ist die Stadt Ribnitz-Damgarten für den Abwasserzweckverband und dem Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette.

Ein vorhandener Graben des Schulgeländes soll festsetzungsgemäß zu einem Feuchtbiotop ausgebaut werden. In dieses Feuchtbiotop wird das Niederschlagswasser von den Dachflächen des Gymnasiums eingeleitet.

Das Plangebiet liegt z. T. in der Trinkwasserschutzzone III. Der Verlauf der Grenze der Zone III konnte nicht genau ermittelt werden. Die in der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete I Teil: Schutzgebiete für Grundwasser vom 26.11.1993 - VIII 310 - 5200.1.2211 Erlaß des Umweltministers enthaltenen Regeln werden durch die vorgesehenen Nutzungen (Gymnasium) und der geplanten Erschließung des Plangebietes eingehalten.

12. Bodendenkmale

Das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Geltungsbereich des B-Planes ist nicht bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DschG M-V (GVBl. M - V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege, Badenstr. 16, 18439 Stralsund, spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

13. Versorgungseinrichtungen

Der Schulstandort ist voll erschlossen, die Erschließungstrassen verlaufen zum Teil über das Schulgrundstück.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das örtliche Trinkwasserleitungsnetz der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland Ribnitz-Damgarten.

Für die Löschwasserbereitstellung werden Hydranten auf dem Grundstück in das Leitungsnetz eingebaut.

Energieversorgung

- Die Versorgung mit Elektro-Energie erfolgt durch die HEVAG Rostock. Auf dem Grundstück befindet sich eine Trafostation. Das Niederspannungsnetz wird mit dem Baufortschritt ergänzt bzw. erneuert.

In der Planzeichnung wurde der Trassenverlauf des 20 kV-Kabels übernommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Erschließungsprojektes ist eine Abstimmung mit der HEVAG Rostock vorzunehmen.

- Für die Beheizung und die Warmwasserbereitung wird Erdgas eingesetzt.

Mit den Stadtwerken werden im Rahmen des Erschließungsprojektes die notwendigen Abstimmungen vorgenommen.

Fernmeldeversorgung

Das Grundstück wird über den vorhandenen Anschluß an das Ortsnetz von Telekom voll versorgt.

14. Entsorgungseinrichtungen

Abwasserentsorgung

Über das Grundstück verläuft eine Abwasserleitung des Abwasserzweckverbandes der Stadt Ribnitz-Damgarten, die neu zu verlegen ist. Im Rahmen dieser Baumaßnahmen sind die Hausanschlüsse herzustellen. Dadurch wird gewährleistet, daß das Abwasser der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in Körkwitz zugeleitet wird.

Oberflächenentwässerung

Das auf dem Schulgrundstück anfallende Niederschlagswasser wird in das Feuchtbiotop, das überschüssige Wasser in den Graben Nr. 31/1/1 eingeleitet.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen und über die zentrale Müllabfuhr. Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung des Landkreises Nordvorpommern geregelt.

15. Kostenschätzung für die Erschließung

Die geschätzten Erschließungskosten belaufen sich für die einzelnen Maßnahmen wie folgt:

Straßenbauarbeiten	600,00 TDM
Wasserversorgung	50,00 TDM
Elektroerschließung	60,00 TDM
Gasversorgung	2,50 TDM
Abwasser	230,00 TDM
Regenentwässerung/Löschwasserentnahme	290,00 TDM

Gesamt:	1235,00 TDM

Die Realisierung der Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes erfolgt durch den Vorhabenträger: Landkreis Nordvorpommern. Die dazu erforderlichen Regelungen werden zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Landkreis Nordvorpommern in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Ribnitz-Damgarten, 28. JAN. 1998



Borbe
Der Bürgermeister